

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 99.

Dienstag, den 31. August 1915.

Ämtlicher Teil.

Verordnung

über die Erhebung der Kartoffelernte im Jahre 1915
vom 25. August 1915.

1. Jeder Unternehmer oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, in dem mindestens 1 ha (= 1,80 Acker) Kartoffelland angebaut ist, ist verpflichtet, den Ertrag seiner Kartoffelernte sogleich während der Erntearbeiten, unter Beobachtung der in der beigefügten Anleitung gegebenen Ratschläge, sorgfältig zu ermitteln und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erntearbeiten der Gemeindebehörde wahrheitsgemäß in Zentnern sowie nach Rauminhalt oder nach Maß, aus denen sich der Rauminhalt berechnen läßt, anzuzeigen.

Dabei ist anzugeben, auf welche Art und Weise das Ergebnis ermittelt worden ist; falls eins der in der Anleitung vorgeschlagenen Verfahren angewendet worden ist, genügt es, hierzu auf den Punkt der Anleitung zu verweisen.

Es ist unzulässig, im voraus einen Abzug für Schwund und Verderb vorzunehmen. Dagegen ist möglichst genau festzustellen, welcher Teil der Ernte auf kranke oder verdächtige Knollen entfällt.

2. Für die Anzeige sind Vordrucke nach dem unten abgedruckten Muster 1 zu verwenden.

3. Die Erhebung der Erträge erfolgt für jede Gemeinde einschließlich der Gutsbezirke durch die Gemeindebehörden; die zuständigen Behörden haben sie in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

4. Die Gemeindebehörde hat unter Mitwirkung des nach Punkt 7 zu bildenden Ausschusses die Anzeigen der einzelnen Unternehmer oder Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe in einer Ortsliste (Muster 2) zu verzeichnen.

Für die Erträge der bis zum 31. Oktober etwa noch nicht abgeernteten Flächen sowie für die Erträge der Betriebe, in denen weniger als 1 ha Kartoffelland angebaut und abgeerntet worden ist, ist auf Grund einer sachverständigen Schätzung ein Durchschnittsertrag auf den ha festzustellen, der auf Seite 1 der Ortsliste angegeben ist.

Nach Beendigung der Kartoffelernte im ganzen Gemeindebezirke, spätestens aber am 1. November 1915, ist die Ortsliste aufzurechnen und abzuschließen, sowie die dort auf Seite 1 vorgedruckte Bescheinigung unter Beidrückung des Gemeindestempels zu vollziehen. Reicht die Ortsliste nicht aus, so sind Anlegebogen zu verwenden. Die Seitensummen der Ortslisten sind zu einer Gesamtsumme, die bei keiner Gemeinde fehlen darf, aufzurechnen.

5. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten und die ausgefüllten Anzeigen an die Kommunalverbände einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 15. November 1915 dem Statistischen Landesamt eine Zusammenstellung der ermittelten Kartoffelerträge mit den Ortslisten und den Anzeigen einzureichen.

6. Die erforderlichen Vordrucke 1 und 2 werden den zuständigen Behörden vom Statistischen Landesamte zugehen und sind sodann sofort an die Gemeindebehörden ihres Bezirkes zu verteilen.

7. In jeder Gemeinde ist ein Ausschuss von erfahrenen Landwirten zu bilden, der darüber zu wachen hat, daß die einzelnen Unternehmer oder Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe bei der Ernte-Ermittlung mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren.

Der Ausschuss hat ferner die Anzeigepflichtigen, soweit erforderlich, über die ihnen obliegenden Verpflichtungen aufzuklären und nach Befinden bei der Ausfüllung der Anzeigen (Vordruck 1) zu unterstützen.

Den Vorsitzenden des Ausschusses ernannt die Gemeindebehörde.

8. Jeder Unternehmer oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes hat dem Ausschusse rechtzeitig den Beginn seiner Kartoffelernte und binnen drei Tagen nach Abschluß der Erntearbeiten deren Beendigung anzuzeigen.

Falls ein Unternehmer oder Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe den Vorschriften dieser Verordnung zuwider es unterläßt, den Ertrag seiner Kartoffelernte zu ermitteln, oder dabei nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfährt, ist der Ausschuss berechtigt, alle zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unternehmers oder Betriebsleiters ausführen zu lassen.

Die Gemeindebehörde und der Ausschuss sind jeder für sich befugt, zur Ermittlung der Kartoffelerträge Kartoffelfelder während der Ernte zu betreten, Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Aufzeichnungen über das Gewicht, den Rauminhalt und die Maße der Kartoffelhaufen, die von jedem Betriebsinhaber bis zum 1. September 1916 aufzubewahren sind, zu prüfen.

9. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe Anwendung zu finden hat, mit Haft oder Geldstrafe bestraft.

10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 25. August 1915.

Ministerium des Innern.

Anleitung zur Erhebung der Kartoffelernte.

Zur Sicherung der Volksernährung und zur Feststellung des Teiles der Kartoffelernte, der zur Viehfütterung zur Verfügung steht, ist es notwendig, daß über die Ernterträge an Kartoffeln in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben zuverlässige Aufzeichnungen erfolgen. Hierzu wird nachstehende Anleitung gegeben.

1. Um sichersten wird der Ertrag der Kartoffeln ermittelt, wenn die Kartoffeln bei der Ernte auf dem Felde in gleichgroße Körbe oder Säcke gesammelt werden. Es ist darauf zu achten, daß die Körbe oder Säcke gleichmäßig gefüllt und genau gezählt werden. Wo das Einsammeln der Kartoffeln — wie sehr zu empfehlen ist — im Stücklohn bezahlt wird, sind gleichmäßige Füllung der Körbe oder Säcke und deren Zählung schon wegen der Lohnberechnung notwendig. Die Körbe oder Säcke werden bei dieser Art der Entlohnung gegen eine Marke abgenommen, und die Zahl der ausgegebenen Marken ergibt die Zahl der geernteten Kartoffelkörbe oder Kartoffelsäcke.

2. Probewägungen einiger Körbe oder Säcke sind vorzunehmen. Hierbei ist auch das Gewicht der den Kartoffeln anhaftenden Erde zu ermitteln. Es empfiehlt sich, einige Körbe oder Säcke Kartoffeln mit der Erde zu wiegen, und die Wägung nach dem Absieben oder Auswaschen der Erde zu wiederholen. Hiernach läßt sich dann das Gewicht der anhaftenden Erde bei den nicht gewogenen Kartoffeln abschätzen.

3. Das Gewicht eines Korbes oder Sackes erdeträger Kartoffeln, vervielfältigt mit der Zahl der geernteten Körbe oder Säcke, ergibt das Gesamtgewicht der Ernte. Dieses Gewicht ist genau aufzuschreiben.

4. Die in den einzelnen Kellern und Mieten unterzubringenden Kartoffelmengen sind festzustellen. Hierzu soll in die Wagen, die die Kartoffeln an den Aufbewahrungsort bringen, wenn möglich, eine stets gleiche Zahl von Kartoffelkörben oder Kartoffelsäcken ausgeschüttet werden. Eine Person, die an der Aufbewahrungsstelle der Kartoffeln arbeitet, hat die Fuder, die die Kartoffeln heranbringen, zu zählen. Es geschieht dies häufig in der Weise, daß für jedes Fuder eine Kerbe in einen Stock geschnitten wird. Wo die Ermittlung der Ernte nach Körben, Säcken oder dergl. unterblieben ist, muß die Zählung der Fuder und die Feststellung oder Abschätzung des Gewichtes ihrer Kartoffelladung unter allen Umständen erfolgen.

5. Es ist nicht zulässig, im voraus für Schwund oder etwaigen Verderb einen Abzug an der Ernte vorzunehmen. Dagegen ist möglichst genau festzustellen, welcher Teil der Ernte auf kranke oder verdächtige Knollen entfällt.

6. Die Kartoffeln sind so aufzubewahren, daß eine spätere Feststellung der noch vorhandenen Bestände leicht möglich ist. Hierzu eignet sich besonders die Aufbewahrung der Kartoffeln in Mieten, die auch für die Erhaltung der Kartoffeln am vorzuziehenden ist. Sie soll in allen Fällen durchgeführt werden, wo nicht aus wirtschaftlichen Gründen die Aufbewahrung in Kellern geboten ist.

7. Es ist darauf zu achten, daß die Mieten in gleichmäßiger Breite angelegt und gleichhoch dachförmig ausgeschüttet werden, so daß auf einen laufenden Meter Mietenlänge annähernd die gleiche Menge Kartoffeln entfällt. Länge, Breite und Höhe des in den Mieten liegenden Kartoffelhaufens (ohne seine Bedeckung) sowie der Inhalt der Mieten sind unmittelbar nach der Ernte genau aufzuschreiben.

Werden bei einer späteren Bestandsaufnahme die dann noch vorhandenen Mietenlängen mit den bei der Ernte festgestellten Längen verglichen, so ergibt sich schon ein wichtiger Anhalt für die Berechnung der noch vorhandenen Vorräte.

8. Wenn die Kartoffeln in Kellern aufbewahrt werden müssen, so ist das Gewicht der in die einzelnen Haufen geschüttelten Kartoffeln durch Zählen der Fuder, Körbe usw. festzustellen. Sodann sind die Haufen nach Länge, Höhe und Breite auszumessen, und hiernach ist deren Rauminhalt zu berechnen. Gewicht, sowie Rauminhalt oder Länge, Breite und Höhe der Kartoffelhaufen sind aufzuschreiben.

9. Es kann angenommen werden, daß in der Regel ein Raummeter Kartoffeln 675 Kilogramm wiegt.

10. Jeder Betriebsinhaber ist verpflichtet, die Aufzeichnungen über Gewicht, Rauminhalt und Maß der Kartoffelbestände bis zum 1. September 1916 aufzubewahren.

Muster 1.

Bezirk: Gemeinde:
Eine solche Anzeige ist für jeden Betrieb anzufüllen, in dem mindestens 1 ha Kartoffelland angebaut und abgeerntet worden ist, und spätestens 1 Woche nach Beendigung der Erntearbeiten an die Gemeindebehörde einzureichen.

Anzeige über Kartoffelerträge

von (Name)
(Veruf) (Straße oder Kat.-Nr.)
Nach Schluß der Kartoffelernte des Jahres 1915 befinden sich in meinem Gewahrsam, und zwar:

	Zentner	Rauminhalt*)
in Mieten		
im Keller		
in sonstiger Verwahrung		
zusammen:	Zentner:	Raummeter:

Diese Kartoffeln sind auf ha ar Fläche geerntet worden.
Unter den geernteten Kartoffeln befinden sich Zentner kranke Knollen.
(Ort und Tag) (Unterschrift)

Bemerkung: (Hier ist anzugeben, auf welche Art und Weise das Ergebnis ermittelt worden ist; falls eins der in der Anleitung vorgeschlagenen Verfahren angewendet worden ist, genügt es, hierzu auf den betreffenden Punkt der Anleitung zu verweisen)

*) Sofern der Rauminhalt nicht angegeben werden kann, genügt Angabe von Länge, Breite, Höhe und Querschnitt des Kartoffelhaufens.